

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREISACHENABTEILUNG.

E N T S C H E I D

Nr. 221.578 vom 29. November 2012

A. 207.081/Vbis-100

In der Rechtssache : **die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht
RADIO SUNSHINE,**

Wahldomizil bei
Herrn Denis BARTH, Rechtsanwalt,
Kapellstraße 26
4720 Kelmis,

gegen :

1. **den MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN
GEMEINSCHAFT,**

Wahldomizil bei
Herrn Bernd HUBINGER, Rechtsanwalt,
rue des Fories 2
4000 Lüttich,

2. **das BELGISCHE INSTITUT FÜR POSTDIENSTE
UND TELEKOMMUNIKATION "BIPT"**

Wahldomizil bei
Herrn Sébastien DEPRE, Rechtsanwalt,
Place Flagey 7
1050 Brüssel.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis IM EILVERFAHREN,

Aufgrund der am 21. November 2012 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) RADIO SUNSHINE, außer vorläufigen Maßnahmen, die Aussetzung, in äußerster Dringlichkeit, der Ausführung des Beschlusses des MEDIENRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT vom 19. Oktober 2012, der das BELGISCHE INSTITUT FÜR POSTDIENSTE UND TELEKOMMUNIKATION (BIPT) darum bittet, die Frequenznutzung FM 97,5 in Anwendung der Artikel 3, 1 und 4 des Königlichen Erlasses vom 26. Januar 2007 bezüglich der Funkfrequenzpolizei zu beenden, sowie der Abschaltungsentscheidung des IBPT beantragt;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 22. November 2012, der die Parteien vorlädt, am 27. November 2012 um 10 Uhr zu erscheinen;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn D. BARTH, Rechtsanwalt, der für die Klägerin erscheint, von Herrn B. HUBINGER, Rechtsanwalt, der für die erste beklagte Partei erscheint, und von den Herren S. DEPRE und G. ZIANS, Rechtsanwälte, die für die zweite beklagte Partei erscheinen;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die klagende Partei den Sachverhalt folgendermaßen darlegt:

" Die VoG RADIO SUNSHINE erhielt im Jahre 2004 eine Anerkennung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Lokalradiosender aufgrund des Mediendekretes vom 26. April 1999.

Diese Anerkennung hatte eine Gültigkeit von 6 Jahren, sodass ein neuer Antrag gestellt werden musste, der durch den Medienrat Ende 2010 - Anfang 2011 untersucht wurde.

Durch Schreiben vom 21. Februar 2011 teilte der Medienrat mit, dass die VoG SUNSHINE die Lizenz nicht erhalten habe und wies darauf hin, dass der Sendebetrieb spätestens am 11. März 2011 um 24.00 Uhr eingestellt werden muss.

Dieses Schreiben, welches die Folge der Entscheidung der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2011/2 war, sah also ausdrücklich eine Frist zum Einstellen des Sendebetriebs vor.

In der Tat schrieb der Medienrat :

« Aufgrund dieses Beschlusses und von Artikel 56 des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen ist die Nutzung der Funkfrequenz UKW 97,5 MHz. durch ihre Mandantin spätestens am 11. März 2011 um 24.00 Uhr einzustellen».

Der besagte Beschluss hat die Anerkennung abgelehnt, weil die VoG sich noch nicht dem neuen Gesetz über die VoG angepasst hätte, was an ihrer Professionalität zweifeln ließe, weil ihr der lokale Bezug fehle und weil sie eine Sendung «RADIO SUNSHINE REISEKOFFER» ausstrahlte, ohne die dafür notwendige Anerkennung der Wallonischen Region erhalten zu haben, und zwar mit Verweis auf Artikel 2 § 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 22. April 2010.

Im Nachgang zu dieser Entscheidung haben die Vertreter der VOG RADIO SUNSHINE sich mit den Vertretern der Beschlusskammer des Medienrates getroffen (Unterlage 4 und 5).

Am 10. März 2011 entschied der Präsident des Medienrates, sich auf Artikel 98 (wie er zu diesem Zeitpunkt anwendbar war) des Dekretes vom 27. Juni 2005 berufend :

« Ich habe ihr Schreiben vom 8. März 2011 dankend erhalten und nehme Bezug auf das angenehme Gespräch mit ihrer Mandantschaft vergangenen Mittwoch, den 3. März 2011 in den Räumen des Medienrats.

Hier müssen zunächst einige Punkte ihres o.e. Schreibens erläutert, beziehungsweise richtig gestellt werden :

1. Es ist nicht so, dass der Medienrat überhaupt nicht daran interessiert ist, dass ihre Mandantin die Sendetätigkeit definitiv einstellt. Der Medienrat hat weder ein Interesse, dass der Sender seine Tätigkeit einstellt, noch dass er sie weiterführt; sondern ist als Regulierer der audiovisuellen Medien in der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Kontrolle der einzuhaltenden Auflagen des Mediendekrets in Bezug auf die Radiosender beauftragt, und tut somit lediglich seine Pflicht, sowie sämtliche Regierungsbehörden Europas und darüber hinaus es ebenfalls tun.

RADIO SUNSHINE hat gegen das Mediendekret verstoßen, indem u.a. die an die V.o.G erteilte Anerkennung an eine PGmbH übertragen wurde. Der Medienrat stellt Verstöße des Senders fest und sanktioniert diese ggfls., kann jedoch nicht für diese verantwortlich gemacht werden.

2. Der lokale Bezug von RADIO SUNSHINE geht nicht aus den bis vor letzter Woche übermittelten Unterlagen eindeutig hervor. Es ist zwar wichtig, aber war hier nicht alleine ausschlaggebend für die Ablehnung des Antrags.

3. Was die Reiseveranstaltungen betrifft, bestätige ich ihnen die Abmachung aus ihrem Schreiben, insofern es ihrer Mandantschaft unterliegt, die Frage an die Regierung der Wallonischen Region zu stellen, nicht dem Medienrat.

4. Es muss nicht zwangsläufig die V.o.G die Lizenzverwaltern, sondern es kann ein neuer Antrag auch über eine neue Rechtsperson eingereicht werden.

5. Was den Sendemast anbelangt, wurden seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Lontzen versichert, dass dieser urbanistisch in Ordnung sei und dies vom Gemeindegremium bestätigt würde. Dem ist leider nicht so, denn zuständig ist alleine die Städtebauverwaltung der Wallonischen Region in Eupen. Die Gemeinde gibt lediglich ein Gutachten ab und dies nach vorhergehender vierzehntägiger Veröffentlichung (Einspruchsmöglichkeiten).

Sie übermittelt dann der Städtebauverwaltung den kompletten Antrag inkl. Einsprüche und in der Praxis entscheidet dann der beauftragte Beamte. Die Frist zwischen Antragstellung und Beschluss der Städtebauverwaltung beträgt 130 Tage. Danach gilt der Antrag automatisch als abgelehnt, dsgl. bei Verfahrensfehlern.

RADIO SUNSHINE kann den Mast selbst nicht genehmigt bekommen, da er laut Sektorenplan in einer landwirtschaftlich genutzten Zone liegt (siehe Artikel 35 des CWATUPE).

Nur der BRF kann aufgrund seines öffentlichen "Charakters" (Artikel 274 des CWATUPE und Artikel 274bis 1.b) öffentliches Interesse geltend machen und eine Ausnahmeregelung erwirken.

Dies ist leider bis heute nicht geschehen: der Städtebauverwaltung liegt noch kein Antrag des BRF vor.

6. Der Medienrat wird keine Schritte unternehmen, die Sendetätigkeit ihrer Mandantschaft am 11. März 2011 einzustellen, falls ihre Mandantschaft den Medienrat versichert, innerhalb einer vernünftigen Frist (der 1. Mai wurde als Datum genannt), einen neuen Antrag auf Anerkennung als Lokal-, Regional- oder Sender (-netz) einzureichen, sowie sich verpflichtet :

- Reiseversteigerungen bis zur Vorlage der Genehmigung der Wallonischen Region oder der offiziellen Mitteilung, dass diese Tätigkeit nicht unter das in unserem Beschluss zitierte Dekret fällt; auszusetzen;
- die ihr als Lokalsender zugeteilte Leistung ihrer Frequenz nicht zu überschreiten;
- die Verfahren in Bezug auf Funkfrequenznutzung beziehungsweise minus Zuteilung einzuhalten;
- die Mast- und Antennengenehmigung beziehungsweise Bestätigung nachzureichen, wonach der Sendemast ihrer Mandantschaft die Bedingungen der Städtebauverwaltungsgesetzgebung vollständig erfüllt.

Des Weiteren empfehlen wir die Änderungen der Satzungen von "SUNSHINE PRODUCTIONS" innerhalb der nächsten vierzehn Tage, worin keine Tätigkeit mehr verwendet werden darf, die irgendetwas mit einem auditiven Mediendienst (Hörfunk) zu tun hat. Eine Alternative hierzu wäre die Auslösung der V.o.G. innerhalb der nächsten vierzehn Tage und der Neuantrag über die Gesellschaft "SUNSHINE PRODUCTIONS". Wahrscheinlich stellt diese Vorgehensweise die bessere Lösung dar.

Vorliegendes Schreiben ist als Beschluss im Rahmen von Artikel 98 des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, wonach "der Präsident dringende Maßnahmen treffen und unaufschiebbare Geschäfte anstelle der Beschlusskammer im Eilfall besorgen kann. Diese wird umgehend unterrichtet und hat diese zu billigen"».

Am 10. März 2011 erhielt die V.o.G. folglich eine Sendegenehmigung, die an Auflagen gebunden war.

Demnach wurde gegen den Beschluss 2011/2 kein Rechtsmittel eingelegt.

Die Sendeerlaubnis, die der Präsident des Medienrates an die V.o.G. erteilt hat, wurde auch in der Presse bestätigt (Unterlage 6).

Die V.o.G. hat sich dann auch sofort an die Bedingungen der Verfügung gehalten.

In der Tat wurde die urbanistische Genehmigung eingeholt (Unterlage 25).

Die zugeteilte Leistung der Frequenz wurde nicht überschritten.

Die PGmbH SUNSHINE SOUNDS, eingetragen in der ZUD unter der Nummer 0873.932.683, ihren Sitz habend in B - 4710 LONTZEN, Lütticher Strasse 122 hat ein Anerkennungsverfahren eingeleitet (Unterlage 8 und 9).

Die Sendung Reisekoffer, welche die Reiseversteigerungen beinhaltete, wurde sofort eingestellt. Da nicht abschließend geklärt werden konnte, ob die Sendung unter dem Dekret der Wallonischen Region vom 22. April 2010 fällt, hat die V.o.G. einen Franchisevertrag mit einem durch die Wallonische Region anerkannten Unternehmen abgeschlossen (Unterlage 11 und 12).

Als dieser Vertrag abgeschlossen wurde, wurde die Ausstrahlung der Sendung Reisekoffer wieder aufgenommen.

Dies wurde dem Präsidenten des Medienrates auch durch Schreiben vom 28. April 2011 mitgeteilt (Unterlage 7).

Erst über ein halbes Jahr später und aus der Presse erfuhr die V.o.G. RADIO SUNSHINE dann, dass dies dem Medienrat nicht zu genügen scheint (Unterlage 13 und 5).

Am 28. April 2011 hat die PGmbH SUNSHINE SOUNDS einen Antrag auf Anerkennung als Regionalsender gestellt (Unterlage 8 und 9).

Dieser Antrag wurde durch die Gutachtenkammer und die Beschlusskammer des Medienrates untersucht.

Durch Schreiben vom 19. Juli 2012 teilte der Präsident des Medienrates dann sowohl der PGmbH SUNSHINE SOUNDS als auch Herrn GAUDER mit, dass die Lizenz für einen Regionalsender von der Beschlusskammer erteilt worden sei.

Durch Beschluss Nr. 2012/2 (Unterlage 22), wurde dann eine Anerkennung ab dem 15. Oktober 2012 erteilt für einen Zeitraum von 9 Jahren und unter verschiedenen Bedingungen.

Durch seinen Beschluss 2012/5 hat der Medienrat dann festgestellt, dass die Bedingungen, die im Beschluss 2012/2 genannt worden seien, nicht erfüllt waren (Unterlage 23).

Durch Schreiben vom 24. Oktober 2012 bittet der Medienrat das B.I.P.T. darum, in seiner Eigenschaft als Frequenzpolizei, bei RADIO SUNSHINE die Ausstrahlung einzustellen (Unterlage 0).

Dieses Schreiben wurde dem Rechtsbeistand von RADIO SUNSHINE am 13. November 2012 in Kopie übersandt (Unterlage 0bis).

Am 14. November 2012 wurde die Abschaltung durch das B.I.P.T. vorgenommen, nachdem Herr GAUDER angehört wurde (Unterlage 26).

Durch Entscheidung vom 16. November 2012 hat der Verwaltungsrat der V.o.G. entschieden, ein Annullierungs- und Aufhebungsverfahren vor dem Staatsrat einzuleiten, zu dessen Durchführung Herr Rechtsanwalt Denis BARTH bezeichnet wurde (Unterlage 0quinquies)";

In der Erwägung, dass der erste angefochtene Akt, vom 19. Oktober 2012, der ein Schreiben des Medienrates an das BIPT ist, sowie der darauffolgende Akt des BIPT bilden die Durchführung eines vorhergehenden Beschlusses 2012/5 des Medienrates, der feststellte, dass die im Beschluss 2012/2 festgelegten Bedingungen nicht erfüllt worden seien; dass dieser Beschluss 2012/5 den Adressat, die SUNSHINE SOUNDS PgmbH, beeinträchtigt; dass Letztgenannte derzeit weder eine Klage auf Nichtigerklärung noch einen Antrag auf Aussetzung dieses Beschlusses eingereicht hat; dass da sie lauter Durchführungsmaßnahmen sind, beide angefochtene Akten nicht Gegenstand einer Klage im Sinne von Artikel 14 der koordinierten Gesetz über den Staatsrat sein können;

In der Erwägung, dass die Klägerin, die RADIO SUNSHINE VoG, rechtlich die von den angefochtenen Akten und den Beschlüssen 2012/2 und 2012/5

des Medienrates betroffene SUNSHINE SOUNDS Pgmh nicht ist ; dass der Aussetzungsantrag aus diesem selben Grund unzulässig ist; dass dieses auch für den Antrag auf vorläufige Maßnahmen in äußerster Dringlichkeit gilt,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit wird abgewiesen.

Artikel 2.

Der Antrag auf vorläufige Maßnahmen in äußerster Dringlichkeit wird abgewiesen.

Artikel 3.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis im Eilverfahren am neunundzwanzigsten November zweitausendzwoölf von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.